

M i n t s - B l a t t.

Nº 12.

Marienwerder, den 22sten März

1839.

P u b l i k a n d u m

die Kündigung von 883900 Rthlr. Staatschuldscheine zur baaren Auszahlung
am 1sten Juli 1839 betreffend.

I. Nachdem die unserer Bekanntmachung vom 8ten d. Ms. gemäß, zur Tilgung für das 1ste Semester 1839 bestimmten Staatschuldscheine, in der am heutigen Tage stattgefundenen 12ten Verloosung gezogen worden, werden sie nach ihren Nummern, Littern und Geld-Beträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den Nominalwerth derselben am 1sten Juli 1839 bei der Controle der Staats-Papiere hier, Taubenstraße Nro. 30. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, baar abzuheben, da vom 1sten Juli 1839 ab, eine weitere Verzinsung dieser ausgelosten Staatschuldscheine aufhort und nach §. 5. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nro. 577.) die ferneren Zinsen dem Tilgungs-Fonds zufallen. Es müssen daher mit den Staatschuldscheinen auch die zu denselben gehörigen 7 Zins-Coupons Ser. VIII. Nro. 2. bis 8., welche die Zinsen vom 1sten Juli 1839 bis 1sten Januar 1843 umfassen, unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls wird für jeden fehlenden Coupon sein Betrag von der Kapital-Waluta gekürzt und der Werth derselben den etwa späteren Präsentanten des Coupons reservirt werden.

In der über den Kapital-Werth der Staatschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln, mit Nummer, Litter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Da die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, so wenig wie die Controle der Staats-Papiere, sich mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher am 1sten Juli 1839 zur baaren Auszahlung kommenden Staats-Schuldscheine, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen kann; so bleibt es den Leitern überlassen, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staats-Papiere zu übersenden. Berlin, den 15ten Februar 1839.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Berger.

Es sind die nach vorstehender Bekanntmachung gekündigten Saatsschuld: scheine im Betrage von 883900 Thlr. aus dem anliegenden Verzeichniß zu ersehen und fordern wir die in unserm Verwaltungs: Bezirk wohnenden Besitzer derselben hiedurch auf, solche nebst den dazu gehörigen 7 Zins: Coupons Ser. VIII. Nro. 2. bis 8. Behuß der Empfangnahme des Neuwerts der Staatsschuldscheine bis zum 1sten Juli d. J. unserer Haupt: Kasse mittelst Verzeichniß zu überreichen.

In der über den Kapitalwert der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Liter und Geldbetrag zu spezifiziren. Marienwerder, den 14ten März 1839.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Unterbringung heilbarer Gemüthsärkranken in öffentliche Irren-Anstalten betreffend.

II. Die Königlichen Ministerien der Geistlichen: Unterrichts: und Medizinal: Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei haben Betreffs des, zur Unterbringung gemüthsärkranker Personen in Irren: Anstalten, einzuschlagenden Verfahrens, mittelst Erlasses vom 16ten Februar d. J. und mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets: Ordre vom 5ten April 1804 bestimmt: daß, da leichtere nur den Schutz gemüthsärkranker Personen gegen ungerechtfertigte Freiheits: Heraubungen beabsichtige, es der sofortigen Eialeitung des Blödsinnigkeits: Verfahrens, auch gegen solche Personen, welche Behuß ihrer Heilung den Irren: Anstalten überwiesen worden, nicht nothwendig bedürfe.

Um jedoch die betreffenden Gerichts: Behörden in dergleichen Fällen in den Stand zu setzen, sich von den näheren Umständen zu unterrichten und zu prüfen, ob zur Aufnahme eines angeblich Gemüthsärkranken eine hinlängliche Veranlassung vorhanden gewesen ist, und welche Sicherheits: Maßregeln etwa die Sorge für das Verindigen des Kranken erfordert, ist seitens der Orts: Polizei: Behörden, der betreffenden Gerichts: Behörde von der Aufnahme eines Geistesärkranken in eine öffentliche Irren: Anstalt sofort Nachricht zu geben, zugleich aber über den Zustand des Kranken, und die einer Untersuchung seines Gemüths: Zustandes etwa entgegenkehrenden Bedenken, Mittheilung zu machen. Auch darf die Aufnahme solcher Kranken nie auf Privat: Requisitionen, selbst nicht der Eltern oder eines Ehegatten, sondern nur auf Ansuchen der Gerichts: oder der Orts: Polizei: Behörde erfolgen, welche leichtere sich zuvor von dem geistess-

kranken Zustande des betreffenden Individui, durch ein Attest des Physikus oder eines anderen zuverlässigen Arztes, Ueberzeugung zu verschaffen hat.

Hiernach haben sich die Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks in vorkommenden Fällen zu achten.

Marienwerder, den 11ten März 1839.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Um dem verderblichen und die öffentliche Sicherheit gefährdenden Unheil treiben der zahlreichen, nur mit kleinen Waarenpacken versehenen Handelsleute — meistens Juden — zu steuern, welche sich unter dem Vorname von Jahrmarktsbesuchen und andern Handelsgelegenheiten, oft auf lange Zeit von ihrer Heimat entfernen, das Land nach allen Richtungen durchstreifen und, ohne selbst in dem Besitz eines Hausscheines zu sein, Hausschandel betreiben, wird hierdurch verordnet:

dass den mit Waarenpacken ohne Hausschein umherwandernden Handelsleuten zu dem allgemeinen Zwecke der Jahrmarktsbesuche überhaupt nur alsdann Pässe ertheilt werden dürfen, wenn sie an ihrem Wohnorte für einen stehenden Gewerbsbetrieb die Gewerbesteuer entrichten, weil nur den mit einem Gewerbeanmelde- oder einem förmlichen Haussirgewerbescheine versehenen Handelsleuten das Recht zusteht, die Jahrmarkte zu besuchen.

Bei Ertheilung dieser Pässe muss ferner aber eine spezielle Reiseroute mit namentlicher Angabe der zu besuchenden Märkte, deren Termine aus den Jahrmarkts-Verzeichnissen der Kalender bekannt sind, ausgezogen werden.

Die Dauer muss in der Art bestimmt werden, dass der Aufenthalt an einem Orte nicht länger als zum Marktgeschäft nothig ist, und die nächste Reise zu dem andern Jahrmarktsorte nicht über die nach der Entfernung abgemessene Zeit der Reisetage, erlaubt werden. Kann eine solche Richtung nicht angegeben werden, so ist die weitere Ausdehnung der Reiseroute zu versagen, und die Dauer des Passes darnach abzukürzen. Als Begleiter dürfen nur solche Familienmitglieder oder Haußgenossen, welche zu den Gewerbsgehilfen gehören, und als solche zum wirklichen Jahrmarktsgehilfen geeignet sind, in die Pässe aufgenommen werden.

Pässe welche dieser Vorschrift zuwider laufen, dürfen die Polizei:Behörden weder prolongiren, noch selbst oder durch die Heimaths:Behörden vervollständigen lassen, müssen dieselben vielmehr, und zwar ohne Unterschied, ob sie in unserem oder einem andern Departement ausgestellt sind, den Inhabern sofort abnehmen, und diese selbst mittelst Zwangspasses direkt nach ihrem Wohnorts zurückweisen, gleichzeitig aber der Behörde daselbst unter Uebersendung des abgenommenen Passes von dem Geschehenen Nachricht geben.

Sollte sich einer der gedachten Handelsleute untersangen, Hausrhandel zu betreiben, ohne dazu durch einen gesetzlichen Gewerbeschein berechtigt zu sein, so ist dem vorgesetzten Landrats:Amte davon ungesäumt Anzeige zu machen, der Contraventur auch, wenn er nicht persönlich bekannt oder nicht in der Nähe wohnhaft ist, nach vorhergegangener Benachrichtigung und Verständigung mittelst Transports an die gedachte Behörde abzusenden. Beimerk wird hierbei zur Kenntnißnahme der Landbewohner und insbesondere der Schulzen, daß der Hausrhandel mit Schnittwaaren niemals zulässig ist.

Indem wir das heilige Publikum auf die vorstehende Verordnung aufmerksam machen, und dasselbe vor jeder Uebertritung und deren Folgen verwarner, weisen wir die sämtlichen Polizei:Behörden unseres Departements zugleich an, auf die strenge Befolgung mit Nachdruck zu halten, und deshalb sowohl die betreffenden Handelsleute von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen, als auch die Gensd'armen und exekutiven Polizei:Beamten deshalb mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

Marienwerder, den 5ten März 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

IV. Nach den §§. 4. 5. 6. des Gesetzes über die Cumulation der Mandatoklagen wegen der an städtische Kassen zu entrichtenden Gelder oder Naturabzinsen oder Leistungen vom 2ten Dezember 1837, Gesetz:Sammlung do anno 1838 Seite 1., haben die Magistrate selbst die Insinuation der Mandate zu bewirken und im Nichtzahlungsfalle die Exekution zu vollstrecken; es kann aber nach §. 7. des gedachten Gesetzes dieses Geschäft nur durch solche magistratualische Boten und Exekutions:Beamte bewirkt werden, welche zu diesem Zwecke besonders verpflichtet sind.

Sämnisliche Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks werden daher angewiesen, ihre Boten und Exekutoren, durch welche sie die fraglichen Insinuationen und Exekutionen verrichten lassen, bei deren Annahme auf diese Funktionen ausdrücklich mit zu verpflichten, wenn dieselben aber bereits im Allgemeinen verpflichtet sind, sie wegen der gedachten Insinuationen und Exekutionen noch nachträglich auf den geleisteten Amts-Eid zu verweisen und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Marienwerder, den 16ten März 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Die Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1838 betreffend.

v. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 1sten November a. pr., werden den Mitgliedern der Westpreußischen Domainen-Feuer-Sozietät nachstehend:

- 1) die Uebersicht zur Erhebung der Brandschaden-Beiträge in der Provinz Westpreußen pro 1838
 - 2) die Nachweisung der hiernach aus dem Regierungs-Bezirk Marienwerder aufzubringenden Beiträge für das vergangene Jahr, und
 - 3) das Verzeichniß der im hiesigen Regierungs-Bezirk im Jahre 1838 vorgekommenen Brände
- zur Kenntnissnahme vorgelegt.

Die Kataster führenden Behörden werden angewiesen, die hiernach überhaupt 3 Pfennige vom Thaler der Versicherung betragenden Beiträge, auf die Zahlungspflichtigen zu repartiren, solche mit Einschluß der in Folge unserer Ausschreibung vom 1sten November v. J. bereits geleisteten Abschlagszahlungen, einzuziehen, und bis zum 15ten Mai c. vollständig an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Sollten alsdann noch Reste verbleiben, so sind uns von diesen durch die Herren Landräthe motivirte Restextrakte nach Vorschrift unserer Circular-Befügung vom 12ten November 1837 in den darin bestimmten Fristen, unaufgefordert einzureichen.

Marienwerder, den 6ten März 1839.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung des Innern.

I. N e b e r s i c h t
zur Erhebung der Feuer-Soziets-Beiträge in den Bezirken der Königlichen Regierungen zu Danzig und Marienwerder pro 1838.

A. B e r e c h n u n g
des Zuschus: Bedarfs für die Westpreuß. Feuer-Soziät pro 1838.

		Athlr.	lgr.	pf.	Athlr.	lgr.	pf.
I.	Zur currenten Brandschadens-Vergütung						
	a, im Regierungs-Bezirk Danzig . .	64384	3	9			
	b, , , Marienwerder	67676	26	1			
II.	Auf Verwaltungs-Kosten zur weiter speziellen Berechnung				132060	29	10
	a, im Regierungs-Bezirk Danzig . .	960					
	b, , , Marienwerder	862					
III.	Auf Prozeß-Kosten und Mandatariengebühren				1822		
	a, im Regierungs-Bezirk Danzig . .	—					
	b, , , Marienwerder	—					
IV.	Zur Deckung ausgefallener oder erstatteter Beiträge						
	a, im Regierungs-Bezirk Danzig . .	234	11	10			
	b, , , Marienwerder	100	29	2			
V.	Zur Deckung der Vergütungen aus der Vorzeit				335	11	
	a, im Regierungs-Bezirk Danzig . .	467	15	—			
	b, , , Marienwerder	—					
VI.	Au Prämien und Vergütung für die bei den Bränden beschädigten oder verloren gegangenen Feuerlöschgeräthe				467	15	
	a, im Regierungs-Bezirk Danzig . .	272	2	3			
	b, , , Marienwerder	99	14	—			
		—			371	16	3
	Nämlich:	Ueberhaupt			135057	12	1
		Danzig	66318	2 10			
		Marienwerder	68739	9 3			
			135057	12 1			

B. Vertheilung des Bedarfs auf die Regierungs-Bezirke.

	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Pro 1838 betragen die Versicherung-Summen im Reg.-Bez. Danzig 7104125 Rthlr. , , , Marienwerder 9196245 ,						
Zusammen 16300370 Rthlr.						
Davon sind zur Deckung des Bedarfs einschließ- lich des bereits mit Zwei Pfennigen pro Thaler pro 1838 schon ausgeschriebenen Beitrages überhaupt à Drei Pfennige pro Thaler aufzubringen						
im Regierungs-Bezirk Danzig	59201	1	3			
," , Marienwerder	76635	11	3			
Ueberhaupt				135836	12	6
Die Summe des Bedarfs ist.				116048	21	4
Es werden also mehr aufgebracht und gehen der Sozialrat pro 1839 zu gut. . . .				19787	21	2

2. Nachweisung
von den aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträgen des Regierungs-
Bezirks Marienwerder pro 1838.

Behörden	Asseku- ration pro 1838	Beitrag davon à 3 Pf. pro Thaler			Unter der Assekura- tions- Summa ist neuer Zugang	Betrag des Receptions- Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler
		Rthlr.	Mtlr.	sgr.pf.		
No.		Rthlr.	Mtlr.	sgr.pf.		
1. Kreis Coniš.						
1 Adelige Güter	30895	257	13	9	3065	5 20 3
2 Stadt Coniš	95005	791	21	3	3905	7 7 --
3 : Lüchel	62480	520	20	—	1300	2 12 3
4 Dom.-Rentamt Friedrichsbruch	67790	564	27	6	—	—
5 : : Lüchel	144140	1201	5	—	1370	2 16 1
Summa						
2. Kreis Dt. Crone.						
1 Adelige Güter	181195	1509	28	9	51410	95 6 1
2 Stadt Dt. Crone	144065	1200	16	3	10760	19 27 9
3 : Ml. Friedland	122580	1021	15	—	2205	4 2 6
4 : Jastrow	92980	774	25	—	750	1 11 8
5 : Schleppe	56375	469	23	9	6205	11 14 9
6 : Tüh	34645	288	21	3	5895	10 27 6
7 Dom.-Rentamt Dt. Crone	303410	2528	12	6	15775	29 6 5
Summa						
3. Kreis Culm.						
1 Adelige Güter	74070	617	7	6	6395	11 25 3
2 Stadt Briesen	26580	221	15	—	2220	4 3 4
3 : Culm	179685	1497	11	3	11905	22 1 5
4 Dom.-Rentamt Culm bestehend aus den ehemaligen Domainen: Nemtern Culm	—	—	—	—	—	—
: : Lippiken	144000	1200	—	—	1425	2 19 2
: : Unislaw	88655	738	23	9	2190	4 1 8
	107285	894	1	3	380	— 21 1
Summa						
	620275	5168	28	9	24515	45 11 11

No.	Behörden	Akkur. ation pro 1838	Betrag davon à 3 Pf. pro Thaler	Unter der Akkura- tions- Summe ist neuer Zugang	Betrag des Receptions- Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler		
					Athlr.	Ril. sgr.pf.	Athlr.
4. Kreis Flatow.							
1	Adeliche Güter	134300	1119	5	—	5270	9 22 9
2	Stadt Flatow	38015	316	23	9	5320	9 25 7
4	, Cammin	15005	125	1	3	1030	1 27 3
5	, Krojanke	58920	491	—	—	4720	8 22 3
6	, Wandsburg	38335	319	13	9	700	1 8 11
7	, Zempelburg	101365	844	21	3	—	—
8	Dom., Rentamt Cammin	44240	368	20	—	70	— 3 10
	, Wandsburg	105360	878	—	—	7055	13 1 11
	Summa	535540	4462	25	—	24165	44 22 6
5. Kreis Graudenz.							
1	Adeliche Güter	50865	423	26	3	2670	4 28 4
2	Stadt Graudenz	102810	856	22	6	—	—
3	, Lessen	33375	278	3	9	2330	4 9 5
4	, Rehden	36640	305	10	—	2000	3 21 1
5	Dom., Rentamt Grandenz	196285	1635	21	3	4225	7 24 9
6	, , Rehden	255370	2128	2	6	3800	7 1 1
7	Das hierzu geschlagene ehemalige Dom. Rentamt Przydworsch	59405	495	1	3	8570	15 26 2
	Summa	734750	6122	27	6	23595	43 20 10
6. Kreis Löbau.							
1	Adeliche Güter	5220	43	15	—	—	—
2	Stadt Kauernick	6360	53	—	—	—	—
3	, Löbau	67840	565	10	—	1700	3 4 6
4	, Neumark	27960	233	—	—	1205	2 6 11
5	Dom., Rentamt Neumark	241770	2014	22	6	6015	11 4 2
	Summa	349150	2909	17	6	8920	16 15 7

Behörden No.	Asselur- ration pro 1838	Rthlr.	Betrag davon à 3 Pf. pro Thaler	Unter der Assura- tions- Summe ist neuer Zugang	Rthlr.	Betrag des Receptiones Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler
			Rthlr. sgr. pf.			
7. Kreis Marienwerder,						
1 Adelige Güter	50435	420	8	9	—	—
2 Stadt Garnsee	37465	312	6	3	—	—
3 : Marienwerder	329725	2747	21	3	19590	36 8 4
4 : Mewe	121885	1015	21	3	3900	7 6 8
5 Dom. : Rentamt Marienwerder	633725	5281	1	3	4505	8 10 3
6 : : Mewe	218725	1822	21	3	2220	4 3 4
		Summa	1391960	11599	20	—
					30215	55 28 7
8. Kreis Rosenberg.						
1 Adelige Güter	—	—	—	—	—	—
2 Stadt Bischofswerder	88995	741	18	9	1835	3 11 11
3 : Dr. Eylau	90075	750	18	9	1200	2 6 7
4 : Freystadt	39440	328	20	—	1085	2 — 3
5 : Riesenburg	155585	1296	16	3	6680	12 11 2
6 : Rosenberg	65955	549	18	9	580	1 2 3
7 Dom. : Rentamt Rosenberg	114670	955	17	6	2230	4 3 11
		Summa	554720	4622	20	—
					13610	25 6 1
9. Kreis Schlochau.						
1 Adelige Güter	61455	512	3	9	7430	13 22 9
2 Stadt Waldenburg	16640	138	20	—	1000	1 25 7
3 : Pr. Friedland	67825	565	6	3	1850	3 12 9
4 : Hammerstein	28805	240	1	3	280	— 15 7
5 : Landeck	19865	165	16	3	910	1 20 7
6 : Schlochau	31110	259	7	6	—	—
7 Dom. : Rentamt Waldenburg	46705	389	6	3	470	— 26 1
8 : : Schlochau	178465	1487	6	3	5235	9 20 10
		Summa	450870	3757	7	6
					17175	31 24 2

Behörden No.	Astellu- ration pro 1838	Betrag davon à 3 Pf. pro Thaler	Unter der Astellu- rationen; Summe ist neuer Zugang		Betrag des Receptions- Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler	Rthlr. sgr.pf.
			Rthlr.	Rthlr. sgr.pf.		
10. Kreis Schweiß.						
1 Adeliche Güter	135005	1125	1	3	100	— 5 7
2 Stadt Neuenburg	93390	778	7	6	3685	6 24 8
3 : Schweiß	93645	780	11	3	600	1 3 4
4 Dom., Rentamt Neuenburg	262735	2189	13	9	6345	11 22 6
5 : : Schweiß	252225	2101	26	3	5925	10 29 2
Summa						
11. Kreis Strasburg.						
1 Adeliche Güter	30155	251	8	9	3705	6 25 10
2 Stadt Gollub	64835	540	8	9	2780	5 4 5
3 : Gurschno	15245	127	1	3	1490	2 22 9
4 : Lautenburg	30695	255	23	9	900	1 20 —
5 : Strasburg	129640	1080	10	—	13475	24 28 8
6 Dom., Rentamt Gollub	151540	1262	25	—	—	—
7 : : Lautenburg	93500	779	5	—	500	— 27 9
8 Domainen, Amt Strasburg	170415	1420	3	9	3610	6 20 7
Summa						
12. Kreis Stuhm.						
1 Adeliche Güter	100345	836	6	3	—	— — —
2 Stadt Christburg	60800	506	20	—	400	— 22 3
3 : Stuhm	41435	345	8	9	500	— 27 9
4 Dom., Rentamt Stuhm	596200	4968	10	—	14150	26 6 2
Summa						
13. Kreis Thorn.						
1 Adeliche Güter	57700	480	25	—	5390	9 29 5
2 Stadt Culmsee	52500	437	15	—	665	1 6 11
3 : Thorn	332490	2770	22	6	27980	51 24 6
4 Dom., Rentamt Thorn	331255	2760	13	9	3170	5 26 1
Summa						
	773945	6449	16	3	37205	68 26 11

Behörden No.	Asses- tou- pro 1838	Rthlr.	Betrag davon à 3 Pf. pro Thaler	Unter der Asses- tou- pro 1838		Betrag des Receptions- Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler
				Rthlr.	sgr.pf.	
D e s s e n t l i c h e G e b ä u d e .						
1 Provinzial : Lazareth in Marien- werder	600		5	—	—	—
2 Straf-Anstalts-Gebäude in Grau- denz	40630		338	17	6	—
3 Kranken : Anstalt : Gebäude in Schwab	3200		26	20	—	—
4 Posthalterei : Gebäude im Depar- tement	27260		227	5	—	—
5 Landgestütz : Gebäude in Marien- werder	19500		162	15	—	—
6 Die Gebäude der Herrschaft Cannig	24455		203	23	9	—
7 Seminar : Gebäude in Graudenz	12025		100	6	3	—
Summa	127670		1063	27	6	—
Ueberhaupt im ganzen Departement	9196245		76635	11	3	340205
						630
						3

(Die Anlage ad 3. im nächsten Amts-Blatt.)

VI. Es ist die Einsendung der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen für Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten bisher öfters verzögert worden und es sind Fälle vorgekommen, daß uns vergleichene Liquidationen für kommissarische Austräge aus den Jahren 1837 erst jetzt Bechuß der Zahlungsanweisung eingefendet worden.

Die Ordnung im Kosseuwesen erfordert es jedoch, daß die Diäten- und Fahrkosten-Liquidationen gleich nach bewilleter Reise eingereicht werden und wir fordern daher sämtliche Herren Beamte unsers Regiments, insbesondere auch die Herren Kreis-Physiker und Kreis-Wundärzte, ungleichzeitig die Herren Superintendenten und Schul-Inspektoren hierauf auf, die Reisekosten-Liquidationen

dationen jederzeit unverweilt hierher gelangen zu lassen, und zwar entweder dem über die Ausführung des kommissarischen Geschäftes erstatteten Befehl beizufügen oder mit Bezug darauf gleichzeitig besonders einzusenden.

Die Liquidationen über die im Monat Dezember stattgehabten Dienstreisen sind wegen des Jahreschlusses und der alsdann höhern Orts einzusehenden Uebersicht von dem Zustande der betreffenden nur auf den Jahresbetrag berechneten Fonds dergestalt zu beschleunigen, daß solche bis zum 31sten Dezember hier eingehen und werden wir jede Verzögerung bei Einsendung der Diäten- und Fuhrkosten-Liquidationen, welche übrigens genau nach dem höhern Orts vorgeschriebenen Schema gefertigt werden müssen, hinsicht durch Ordnungsstrafen zu rügen uns gernthiget sehen.

Marienwerder, den 16ten März 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Abhaltung der Gebetverhöre, oder Hausbesuche durch die Herren Geistlichen, betreffend.

VII. Im §. 75. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landrechts ist den Geistlichen, welchen die Seelsorge bei einer Kirchengesellschaft anvertraut ist, zur Pflicht gemacht: an der Belehrung und moralischen Besserung ihrer Mitglieder auch außer der Kirche unermüdet zu arbeiten. Die von Alters her in den meisten Gegenden unserer Provinz, besonders in Ostpreußen, bestehenden Gebetverhöre oder häusliche Andachten, — wozu die Geistlichen jährlich zur Herbstzeit in die Dörfer ihres Kirchspiels fahren, und mit den Leuten, die sich dazu in einem passenden, gewöhnlich nach einer bestimmten Reihenfolge von den Einsaaken selbst dargebotenen Hause versammeln, nach Gesang, Gebet und Lesung der h. Schrift über Gegenstände des Christenthums und der Seelsorge freundlich sich unterhalten auch das Gefinde und die Jugend in der Kenntniß des Katechismus und der Bibel prüfen, und den Schwachen und Kranken, welche die Kirche nicht mehr besuchen können, die Kommunion, reichen, — gaben den Geistlichen auf dem Lande bisher erwünschte Gelegenheit, jenem Theile ihrer amlichen Obligationen nachzukommen, und insbesondere die confirmirte Jugend in der christlichen Erkenntniß zu erhalten und zu festigen, was um so nothwendiger ist, da ohne alle Wiederholung der Segen des Confirmanden- und Schul-Unterrichts vielfach verloren geht.

In neuerer Zeit ist jedoch das Forbestehen dieser alten äußerst heilsamen kirchlichen Einrichtung öfters dadurch allein gehindert worden, daß, wo auch die Gemeinden dafür sind, doch einzelne Wirths oder Gutsbesitzer sich weigerten, zur Abholung ihres Pfarrers Bewußt Ablösung des Obervermödes das

nöthige Fuhrwerk zu stellen, und wir sind in allen solchen Fällen bemüht gewesen, durch Belehrung und Zurechtweisung dem Aufspören der Gebetverhöre da, wo sie von Aiters her bestanden, entgegenzuwirken, auch ihre Einführung da wo sie früher nicht stattgefunden, zu begünstigen.

Wir fordern die Kreis-Behörden zu gleichen Bemühungen hiedurch auf, indem wir zugleich bemerklich machen, daß für die Pfarrer im Allgemeinen keine Verpflichtung besteht, periodisch auf eigene Kosten in ihren Kirchspielen umherzureisen, um in der obigen Weise die spezielle Seelsorge an ihren Einheitspfarrten auszuüben, während für diese die bei abwechselnder Reihefolge nur selten sie treffende Abholung des Pfarrers nicht beschwerlich sein kann.

Den Herren Gutsbesitzern und Dorfsvorständen aber empfehlen wir, durch das vorgeordnete Königl. Ministerium der Geistlichen re. Angelegenheiten noch besonders veranlaßt, angelegenlichst die Erhaltung und resp. Einführung der Gebetverhöre, zumal mehrfach über die zunehmende Verschlimmerung des Gesindes Klage geführt wird; da die Gebetverhöre, sich seit Jahrhunderten als ein überaus heilsames kirchliches Institut bewährt, und in solchen Gemeinden bis jetzt erhalten haben, in denen der christliche Sinn noch lebendig und die fromme Sitte der Väter ein Bedürfniß geblieben ist.

Den Herren Geistlichen werden wir hierüber noch besondere Verfügung zugehen lassen. Königsberg, den 26sten Februar 1839.

Königliches Preußisches Consistorium.

Sicherheits-Polizei.

VIII. Der wegen Diebstahl verhaftete Vagabonde Adam Cykocinski, ist in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. Ms entsprungen. Sämmliche Militairen und Polizei-Behörden, so wie die Gendarmerie, werden ersucht, auf den unten signalirten Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abliefern zu lassen. Bromberg, den 8ten März 1839.

Königl. Preuß. Land- und Stadtoberth.

S i g n a l e m e n t:

Geburtsort — Niewieczyn, Aufenthaltsort — vagabondirend, Religion — katholisch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — braun, Stirn — rund, Augenbrauen — braun, Augen — blau, Nase — lang und spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — vollständig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen — pockenarbig.

Beleidung: Einen blautuchnen Mantel mit Flanell gefüttert und blauen Knöpfen, eine grautuchne gestickte Weste mit grauem Tuch gefüttert, weißleinene Hosen und Hemde, zerrissene Halbstiefeln.

IX. Die in dem Amtsblatt Nro. 9. pro 1839 Seite 55. und 56. aufgeführte steckbrieflich verfolgte Ernestine Heinrichs ist unterm 2ten d. Mts. in ihrem Heimathorte Gr. Marienau eingetroffen.

Marienwerder, den 4ten März 1839.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

X. Der von uns unterm 9ten Februar c. im diesjährigen Amtsblatt Nro. 9. verfolgte Maurergeselle Peter Bonin ist in Bromberg bereits eingetroffen, welches wir hiermit bekannt machen. Zempelburg, den 9ten März 1839.

Der Magistrat.

XI. Die durch die Versehung des Pfarrers Pischnicki erledigte katholische Chronik der Pfarrstelle zu Gr. Falkenau ist durch den Seminar-Prokurator Schäfer aus Pelpin wieder besetzt worden.

Getreide- und Rauchfutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense
Februar 1839.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	Getreide					Weiße Erbsen
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Weiße Erbsen	
	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.				
Gotha	— — —	1 4 1	— 24 —	— 18 2	1 4 4	
Christburg	2 24 1	1 5 3	— 26 9	— 16 7	1 4 3	
Dt. Crone	— — —	1 2 6	— 26 3	— 25 6	1 5 6	
Eulm	2 25 3	1 5 4	— 23 4	— 17 3	1 3 11	
Flatow	— — —	1 5 9	— 22 6	— 19 —	1 11 —	
Graudenz	2 24 9	1 7 5	— 26 5	— 21 1	1 7 10	
Löbau	2 11 3	1 1 10	— 23 7	— 16 10	1 2 F	
Marienwerder	2 14 11	1 4 6	— 24 —	— 17 5	1 5 1	
Mewe	2 14 2	1 5 10	— 24 7	— 19 11	1 5 1	
Nienburg	2 28 1	1 10 11	— 27 4	— 19 —	1 6 1	
Schlochau	3 . 5 —	1 4 4	— 22 —	— 17 6	1 5 —	
Schweiz	2 15 —	1 6 11	— 22 10	— 17 4	1 2 8	
Strasburg	2 12 6	1 2 6	— 22 —	— 17 6	1 3 11	
Thorn	2 15 —	1 7 3	— 22 5	— 21 4	1 6 2	
Bischofswerder	2 15 —	1 2 8	— 21 6	— 17 11	1 2 —	
Dt. Eylau	2 10 1	1 1 10	— 21 6	— 16 9	1 2 6	
Krenstadt	3 — —	1 5 11	— 28 —	— 21 4	1 8 —	
Neuenburg	2 20 —	1 6 10	— 25 3	— 18 —	1 4 9	
Nosenberg	2 15 —	1 3 —	— 26 —	— 18 —	1 2 —	
Durchschnittspreis	2 19 4	1 5 —	— 24 2	— 18 9	1 4 10	

In den Städten:	W e i c h e r											
	Graue Erbse n			Kartoffeln pro Schtl.			Zeu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schock		
	Mtl.	sg.	pf.	Mtl.	sg.	pf.	Mtl.	sg.	pf.	Mtl.	sg.	pf.
Sonitz	—	—	—	—	7	2	—	15	—	4	—	4
Christburg	1	5	3	—	8	2	—	20	—	3	—	3 10
Dt. Erone	—	—	—	—	—	—	—	27	6	6	—	5
Quim	—	—	—	—	6	—	—	15	—	4	—	—
Flatow	—	—	—	—	7	6	—	20	—	5	—	4 15
Graudenz	1	9	6	—	6	4	—	15	—	4	—	—
Böbau	—	—	—	—	5	11	—	22	—	3	—	1 20
Marienwerder	1	9	5	—	6	10	—	15	9	2	19	2
Mewe	1	4	5	—	7	7	—	20	—	3	10	2 25
Niesenburg	1	9	3	—	8	5	—	17	—	2	10	—
Schlochau	—	—	—	—	8	4	—	18	3	5	2	6
Schweß	—	—	—	—	6	6	—	20	—	4	15	—
Strasburg	—	—	—	—	9	—	—	15	—	3	10	—
Thorn	—	—	—	—	8	—	—	12	4	3	8	10
Bischofswerder	1	8	—	—	7	4	—	20	—	3	—	2 15
Dt. Eylau	1	4	8	—	6	8	—	18	—	2	10	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	25	—	3	20	3
Neuenburg	—	—	—	—	6	—	—	15	—	4	20	4
Rosenberg	1	3	—	—	7	—	—	19	—	2	20	—
Durchschnittspreis	1	6	8	—	7	3	—	18	5	3	20	3 17 6

(Hiezu die Nachweisung der verlooseten Staats-Schuld-Scheine als außerdentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger No. 12.)